videri
GESEHEN SEIN, SICHTBAR WERDEN, PERSPEKTIVEN ENTWICKELN

videri e.V.
Bernhardsmühle 1
74632 Neuenstein

Tel.: 07942 / 4514
info@videri-ev.de
www.videri-ev.de

Ethikleitlinien

für Mitglieder und Netzwerkpartner von videri

Grundlagen

- Ziele
- Geltung
- Anthropologische Grundhaltungen

Person des Traumabegleiters/der Traumabegleiterin

- Geistliche Grundhaltungen
- Persönliche Gesundheit
- Reflektionsfähigkeit
- Fachliche Kompetenz

Beratungs- und Begleitungsbeziehung

- Vermeidung falscher Abhängigkeiten
- Umgang mit Fürsorge- und Sorgfaltspflichten
- Entscheidungsfreiheit

Informationspflicht und Vereinbarungen

- Schweigepflicht, Dokumentation und Datenschutz
- Transparenz

Beschwerden

- Beschwerden und Abbruch
- Klärungsstelle
- Interventionen bei Verletzung der Ethikleitlinien

Ziele

Der Umgang mit Menschen – insbesondere mit traumatisierten, belasteten oder vulnerablen Personen – erfordert ein hohes Maß an Verantwortung, Sensibilität und fachlicher Sorgfalt.
Aufgrund der besonderen Verletzlichkeit vieler Klient*innen ist ein achtsamer Umgang mit persönlichen Grenzen, Vertrauen und Integrität von zentraler Bedeutung.
Diese Ethikleitlinien sollen nicht primär mit der Frage gelesen werden „Welche Fehler sollte ich vermeiden?“, sondern vielmehr mit der Frage „Wie kann ich meine menschlichen, geistlichen und fachlichen Kompetenzen weiterentwickeln, um Menschen verantwortungsvoll zu begleiten, Schaden zu vermeiden und Entwicklung zu fördern?“
Die Ethikleitlinien

- beschreiben das Werteverständnis von videri,
- bieten Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien für Mitarbeitende, Mitglieder und Netzwerkpartner,
- regeln die Beziehung zwischen Traumabegleitern und Klient*innen
- schaffen einen Schutzrahmen für alle Beteiligten,
- beschreiben Rechte und Möglichkeiten von Klient*innen,
- dienen als Grundlage zur Klärung von Beschwerden und Grenzverletzungen.

Geltung

Die Ethikleitlinien sind für alle Mitglieder, Mitarbeitenden und Netzwerkpartner von videri verbindlich.
Jede handelnde Person trägt selbst Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinien.
Alle Begleitenden arbeiten zudem innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Verpflichtungen ihres jeweiligen Landes.
Inhaltliche Änderungen dieser Ethikleitlinien bedürfen der Zustimmung der verantwortlichen Leitung sowie des Vorstands von videri eV..

Anthropologische Grundhaltungen

videri versteht den Menschen als einzigartig, würdevoll und wertvoll. Jeder Mensch besitzt unabhängig von Herkunft, Leistung, Weltanschauung oder Lebensgeschichte eine unveräußerliche Würde.
Der Mensch als Ganzes steht im Mittelpunkt – nicht eine Diagnose, eine Problematik oder ein Symptom.
Unterschiedliche kulturelle Hintergründe, ethnische Herkunft, religiöse Überzeugungen, persönliche Wertvorstellungen sowie soziale Lebensumstände werden respektiert und ernst genommen.

Person des Traumabegleiters/der Traumabegleiterin

Geistliche Grundhaltungen

Mitglieder/Netzwerkpartner von videri orientieren sich an -christlichen Weltanschauung.
Sie sind bereit, ihre persönlichen Glaubensvorstellungen transparent zu machen, sich darin aber auch immer wieder zu reflektieren und berechtigte Kritik oder Korrektur für sich oder mit einem Gegenüber zu überprüfen. Der persönliche Glaube der Klient*innen soll geachtet und auf Wunsch einbezogen und gefördert werden. Auf welche Weise dies geschieht, soll miteinander besprochen und geklärt werden. Dies gilt für alle Schritte der Begleitung.

Persönliche Gesundheit

Der/Die Traumabegleiter*in weiß, dass die eigene Person das wichtigste Werkzeug der Traumabegleitung ist und achtet deshalb auf angemessene Selbstfürsorge. Er/Sie übernimmt Verantwortung für die eigenen Ziele und Bedürfnisse z.B. nach Sicherheit, Bedeutung, Anerkennung, Macht, Geld und Sexuali-

tät. Er/Sie nimmt, falls erforderlich kompetente Hilfe in Anspruch und pflegt die Beziehung zu Gott. Zudem achtet er/sie auf die eigenen emotionalen und physischen Grenzen.

Reflektionsfähigkeit
Der/Die Traumabegleiter*in selbst ist bereit, weltanschaulichen Grundeinstellungen sowie Einstellungen und Bewertungen gegenüber Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung und sozioökonomischem Status der Ratsuchenden immer wieder neu zu hinterfragen. Er/Sie besitzt Offenheit in der Auseinandersetzung und Begegnung mit sich selbst und seiner Umwelt und bemüht sich um einen Prozess zunehmenden Verstehens und wachsender Fähigkeit zur Einnahme anderer Perspektiven.

Fachliche Kompetenz
Der/Die Traumabegleiter*in verpflichtet sich, nur jene Hilfeleistungen auszuweisen und anzubieten, die den eigenen Qualifikationen und Kompetenzen entsprechen. Der/Die Traumabegleiter*in arbeitet traumakompetent, bindungsorientiert, gestaltend, fördernd und ressourcenorientiert. Der/Die Traumabegleiter*in ist sich der eigenen persönlichen und zeitlichen Grenzen und den Grenzen seiner/ihrer Ausbildung bewusst und richtet die eigene Tätigkeit entsprechend aus. Um Kompetenzen zu erweitern und die Qualität der Beratung zu sichern, bildet er/sie sich regelmäßig weiter und nimmt Supervision und/oder Intervision in Anspruch.
Für eine optimale Hilfestellung arbeitet er/sie mit anderen Fachkräften zusammen und sucht ihre ergänzende Hilfe (z.B. im Sinne eines ärztlichen Konsiliums) oder verweist Klient*innen an entsprechende Fachkräfte. Bei Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit, z.B. im Fall einer Krankheit, Alter, Trauer oder bei Befangenheit trifft der/die Traumabegleiter*in angemessene Vorkehrungen.

Beratungs- und Begleitungsbeziehung

Beratungsbeziehung und Vermeidung falscher Abhängigkeiten
Wir sind uns bewusst, dass Traumabegleiter als Bindungsperson für die Klient*innen eine wichtige und wegweisende Rolle innehaben. Traumabegleiter*innen sind für die Gestaltung der Beziehung verantwortlich.

Dazu gehört auch eine angemessene Selbstfürsorge. Es ist die Aufgabe von Traumabegleitenden, die erhöhten Anforderungen, wie sie für die Aufarbeitung psychischer Traumatisierungen erforderlich sind, im Blick zu behalten. Dazu müssen sie die Grenzen des gestalteten Raumes verlässlich und sicher herstellen und bewahren. Traumabegleiter*innen beachten, dass gerade in der Arbeit mit tief verletzten Menschen ein vorübergehendes Abhängigkeitsverhältnis entstehen kann. Dies kann für eine bestimmte Zeit stützend sein, soll aber immer auf die Entwicklung zur Mündigkeit und Freiheit ausgerichtet sein. videri Mitglieder/Netzwerkpartner achten darauf, diese Zusammenhänge nicht zu missbrauchen.

Das Abstinenzgebot beschreibt die Verpflichtung, die Vertrauensbeziehung zwischen Klient*in und Berater*in nicht auszunutzen bzw. nicht zu missbrauchen.

Die Einhaltung der Abstinenz ist eine grundlegende Voraussetzung für das Gelingen derTraumabegleitung:

• Traumabegleiter*innen sind verpflichtet, die Arbeitsbeziehungen zu ihren Klient*innen und deren Partnern und Angehörigen professionell zum Wohl ihrer Klient*innen unter dem Aspekt der beratenden und pädagogischen Erfordernisse zu gestalten. Sie berücksichtigen dabei ihre besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss gegenüber den sich ihnen anvertrauenden Klient*innen und ihrem persönlichen Umfeld.

• Traumabegleiter*innen dürfen die aus der psychotherapeutischen Arbeit erwachsende Vertrauensbeziehung zu Klient*innen und ihrem persönlichen Umfeld nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder wirtschaftlicher Interessen ausnutzen. Das Annehmen von Geschenken ist nur zulässig, solange diese den Charakter von kleinen Aufmerksamkeiten behalten.
• Jegliche sexuelle Kontakte zwischen Traumabegleiter*innen und Klient*innen sind unzulässig.
• Die Verpflichtungen zur Abstinenz nach obigen Absätzen gelten auch für die Zeit nach Beendigung der Begleitung solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung des/der Klient*in zum/zur Traumabegleiter*in gegeben ist. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Begleitung ist das Fortbestehen einer Abhängigkeitsbeziehung unwiderleglich zu vermuten.
• Die Verpflichtung zur abstinenten Haltung erstrecken sich auch auf die Personen, die Klient*innen nahe stehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.
• Die Verantwortung für berufsethisch einwandfreies Verhalten trägt der/die Traumabegleiter*in.

Umgang mit Fürsorge- und Sorgfaltspflichten
Zur Verantwortung der Traumabegleitenden gehören ebenfalls Zuverlässigkeit, klare Absprachen über Terminvereinbarungen, Setting, Honorare sowie eine grundsätzliche Informations- und Aufklärungspflicht (Behandlungsvertrag), vorraussichtliche Behandlungsverfahren und -methoden sowie entsprechende Alternativen.
Traumabegleitende sind sich dessen bewusst, dass die Beendigung einer Behandlung ebenso viel Aufmerksamkeit und Sorgfalt verlangt wie deren Beginn. Sie informieren ihre Klient*innen rechtzeitig, wenn die Absicht besteht, eine Behandlung oder Berufsausübung längerfristig zu unterbrechen oder zu beenden. Sie klären ab, ob die Klient*innen weiterhin behandlungsbedürftig sind, gegebenenfalls unterstützen sie die Klient*innen bei der Suche nach einer Möglichkeit zur Weiterbehandlung. Zudem sind Traumabegleitende auch verpflichtet, auf die Beendigung einer Traumabegleitung hinzuwirken, wenn Klient*innen nach aller Voraussicht davon nicht weiter profitieren oder dadurch gar eine Gesundheitsgefährdung droht.

Entscheidungsfreiheit
Traumabegleitende achten jederzeit die Würde und Integrität ihrer Klient*innen. Gemäß den Prinzipien der freien Wahl und Selbstverantwortung lassen sie Klient*innen jederzeit über Art und Dauer der Hilfeleistung selbst entscheiden.
Nichts darf aufgedrängt oder gegen den Willen des Klienten durchgeführt werden, dies gilt ebenso wie dessen weltanschauliche (theologische, ethische und anderweitige) Haltungen. Ausgenommen davon sind Kriseninterventionen mit Fremd- oder Selbstgefährdung.
Traumabegleitende nehmen eine fürsorgliche Haltung ein. Wenn sie Probleme in der Beziehung wahrnehmen, sprechen sie diese von sich aus an. Traumabegleitende ergreifen verantwortlich geeignete Maßnahmen beim Auftreten von Übertragungen oder Gegenübertragungen. Bei Konflikten zwischen ethischen, religiösen oder weltanschaulichen Grundeinstellungen von Traumabegleiter*in und Klient*in ist ein Dialog herzustellen, der den/die Klient*in als mündigen Partner einbezieht.
Bleibt trotz dieses offenen Dialogs eine deutliche Diskrepanz zwischen beratungsrelevanten Werten bestehen (insbesondere, wenn sich kein Konsens in den Beratungszielen herstellen lässt oder das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt oder erheblich gestört ist), sollten Traumabegleiter*innen darauf verzichten, das Beratungsverhältnis zu beginnen oder fortzusetzen.

Informationspflicht und Vereinbarungen

Schweigepflicht, Dokumentation, Datenschutz
Traumabegleitende verpflichten sich zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihm anvertrauten Informationen:
• Sie behandeln Informationen über Personen und Institutionen, die sie im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit erhalten, vertraulich.

• Die Weitergabe solcher Informationen ist nur statthaft, wenn sie im Interesse der Klient*innen und mit deren ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung geschieht (Ausnahme: Übergesetzlicher Notstand).
• Ist die Weitergabe von Informationen durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und/oder durch eine zuständige Behörde angeordnet worden, muss dies den Klient*innen unter Angabe von Grund und Inhalt der Information mitgeteilt werden.
• Traumabegleitende beachten die Dokumentationspflicht unter Wahrung der jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen entsprechend den fachlichen Standards.
• Traumabegleitende sorgen dafür, dass alle Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.
• Mitteilungen der Klient*innen behandeln Traumabegleitende vertraulich, auch über dessen/deren Tod hinaus, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes gebieten.
• Die Diskretions- und Schweigepflicht gilt auch für folgende Situationen:
a) wissenschaftliche Veröffentlichungen, eigene Seminararbeit
b) Supervisionen und kollegiale Beratungen
c) den vorsorglichen Datenschutz bei eventuell eintretender Berufsunfähigkeit oder Tod des Traumabegleitenden im Hinblick auf alle Aufzeichnungen über Klient*innen (Praxistestament).
Die Behandlung vertraulicher Informationen in Datenerfassungssystemen muss dem geltenden Datenschutzrecht entsprechen.

Transparenz
Traumabegleitende ermöglichen ihren Klient*innen eine Entscheidungsgrundlage für eine Zusammenarbeit, indem sie ihnen vor Beginn der Begleitung über folgende Punkte informieren:
• Grundzüge der eigenen religiösen und ethischen Überzeugungen des Traumabegleitenden
• Eigene Ausbildung, Kompetenz, Rolle und Arbeitsweise und das Setting.
• In der Traumabegleitung eingesetzte Methoden, Risiken von Vorgehensweisen und mögliche Alternativen
• Umfang bzw. voraussichtliche Dauer der Traumabegleitung unter Vermeidung von Erfolgsversprechen.
• Finanzielle Bedingungen der Traumabegleitung (Honorar, etwaige Kostenübernahme durch Krankenkassen oder Versicherungen, Absage- und Verrechnungsmodus versäumter Stunden usw.)
• Schweigepflicht
• Beschwerdemöglichkeiten bei der Beschwerdestelle von der DeGPT oder der Leitung bzw. der Beschwerdestelle von videri e.V. unter beschwerde@videri-ev.de.

Beschwerden

Beschwerden und Abbruch
Klient*innen dürfen sich zu jeder Zeit nach den Beschwerdemöglichkeiten erkundigen und diese wahrnehmen. Klient*innen können fristlos und ohne Schadenersatzansprüche von Seiten des Traumabegleitenden den Beratungsprozess abbrechen. Ausgenommen davon bleiben Kosten für bereits getätigte Leistungen.

Klärungsstelle
Wenn Klient+innen oder Kolleg*innen eine Grenzüberschreitung oder eine missbräuchliche Situation bei Traumabegleitenden wahrnehmen, ist eine Klärung der sinnvolle Weg.

Bei Traumabegleitenden, die bei ACC akkreditiert sind, können und sollten sich Klient*innen an die Beschwerdestelle von ACC wenden: www.acc-deutschland.org.

Gibt es Beschwerden gegen Vereinsmitglieder des videri e.V. (soweit sie nicht anderweitig akkreditiert sind), videri Mitarbeiter*innen oder gegen Weiterbildungskandidat*innen, die im Rahmen der Weiterbildung zum Traumazentrierten Fachberater/Traumapädagogen Traumabegleitung anbieten, können sich Klient*innen oder Kolleg*innen an die Leitung von videri e.V. oder an die Beschwerdestelle wenden. (beschwerde@videri-ev.de)

Interventionen bei Verletzung der Ethikleitlinien

Führt der Klärungsversuch bei videri e.V. zu dem Ergebnis, dass mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen die ethischen Leitlinien stattgefunden hat, werden von Seiten des Vorstandes in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes und dem Verschulden des Beraters entsprechende Interventionen eingeleitet. Solche Interventionen sind:

- ein Gespräch zur Handlungsweise des Traumabegleitenden
- eine Empfehlung für das zukünftige Handeln
- eine Ermahnung, bestimmte Handlungen zukünftig zu unterlassen
- eine Aufforderung, sich um Schritte der Wiedergutmachung zu bemühen
- Schwere Verstöße gegen die Ethikleitlinien können darüber hinaus – vor allem bei Wiederholungen und/oder Uneinsichtigkeit –zum Ausschluss aus dem videri Netzwerk, der Mitarbeit, des Vereins und zur Prüfung der Aberkennung des Titels führen.

Meldungen können über beschwerde@videri-ev.de eingereicht werden. Zur Untersuchung von Verstößen kann videri e.V. die Beschwerdestelle einberufen. Diese Kommission hält sich an die Grundsätze des geregelten Sachverhaltes, der Verhältnismäßigkeit und des fairen Verfahrens, bemüht sich, alle Seiten zu hören und gibt am Ende eine Zusammenfassung und Handlungsempfehlung.

Bei Verstößen im Zusammenhang mit der Institutsarbeit von videri trifft die Institutsleitung Entscheidungen gemeinsam mit dem Vorstand von videri e.V. Gegen diese Entscheidungen können die Konfliktparteien bei der Beschwerdestelle Widerspruch einlegen. Die Beschwerdestelle prüft den Widerspruch und trifft eine abschließende Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied selbst von den Vorwürfen betroffen sein sollte, muss ein dreiköpfiges externes Gremium aus Supervisor*innen und höchstens einer Person aus dem Mitarbeiterteam (aber keinem Vorstandsmitglied) den Fall untersuchen, die Beteiligten dazu anhören und eine Entscheidung treffen.

Bei schweren Verstößen ist die Ethikkommission der DeGPT zu informieren. Die Tätigkeit der Ethikkommission besteht ausschließlich darin, anzuhören, zu klären und zu beraten. Sie empfiehlt ggf. dem Beschwerdeführer sich mit offizieller Beschwerde an die Schiedskommission zu wenden. Grundsätzlich sind die Mitglieder der Ethikkommission gegenüber Dritten zum Schweigen verpflichtet.

Verfahrensordnung der Ethikkommission der DeGPT

Die Ethikkommission wird von der/dem Vorsitzenden oder seiner/m Stellvertreter/in bei Bedarf einberufen. Es sollen nach Möglichkeit immer alle Mitglieder teilnehmen. Die Tagesordnung wird von den Mitgliedern festgelegt, die Ergebnisse werden protokolliert. Bei der nachfolgenden Sitzung werden die durchgeführten Aktionen überprüft.

- Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Ausscheiden aus der Kommission weiter. Eine Ausnahme stellt die Berichtspflicht an den Vorstand dar, die besteht, sobald Sanktionen erteilt werden müssen oder Belange des gesamten Verbands betroffen sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Protokolle und interne Unterlagen stehen nur den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung.
- Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden oder seiner/m Stellvertreter/in geleitet.
- Die Ethikkommission kann zur Klärung ethischer Fragen und zur Aufklärung bei möglicherweise vorliegendem Fehlverhalten Informationen einfordern, eine mündliche oder schriftliche Befragung der Betroffenen durchführen, Betroffene vorladen und weitere Maßnahmen ergreifen, die zur Klärung des Sachverhaltes beitragen.

• Bei gravierendem Fehlverhalten bzw. bei einem gravierenden Schaden, ist es Aufgabe der Kommission, die Schiedskommission unter Aufhebung der Anonymität und der Verschwiegenheitspflicht darüber zu informieren und angemessene Sanktionen vorzuschlagen. Die Ethikkommission hat dabei beratende Funktion.
• Die Arbeit der Ethikkommission soll ein größtmögliches Maß an Offenheit, Objektivität und Neutralität gewährleisten. Sie gewährt Anonymität, wenn dies gewünscht und angemessen ist, unterstützt Problemlösungen und muss sich selbst reflexiv auch über mögliche eigene persönliche Befangenheit und Konsequenzen ihrer Arbeit im Klaren sein.
• Mitglieder der Ethikkommission können nicht gleichzeitig der Schiedskommission angehören.